



Gewerbeverein für
Einwohner, Industrie und Handel
in Rastatt e. V.

Satzung des Vereins

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **RA³ - Gewerbeverein für Einwohner, Industrie und Handel in Rastatt**.
2. Der Sitz des Vereins ist Rastatt.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Es ist Zweck und Ziel des Vereins, die Attraktivität des Standortes Rastatt als Einkaufs- und Erlebnisstandort zu erhöhen. Der Fokus der Maßnahmen liegt grundsätzlich auf der Innenstadt von Rastatt, die Aktivitäten sollen bewusst aber auch Wirkung über die Innenstadt hinaus erzielen. Dieses Ziel wird in Kooperation und im Dialog mit den Innenstadtakteuren und den verantwortlichen Stellen verfolgt.
2. In Rastatt sollen diesen Zweck in partnerschaftlichem Miteinander die Akteure, wie die Einwohner, Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, Freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen, Marktbeschicker und Hausbesitzer aber auch die Industrie, der Großhandel und weitere Interessenten in Kooperation mit der Stadt Rastatt fördern und unterstützen.
3. Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere:
 - Bündelung der Kräfte im Verein RA³ - Gewerbeverein für Einwohner, Industrie und Handel in Rastatt
 - Profilierung der Stadt nach außen und innen
 - Verbesserung des Stadt-Angebots
 - Verbesserung der Stadt-Gestaltung
 - Verbesserung des Erlebnisangebots in der Stadt
 - Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadt
 - Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Stadt.
 - Weiterhin gezielte Umsetzung von Maßnahmen, durch die eine Einbindung sämtlicher Stadtteile bzw. weiterer Standortlagen (bspw. Gewerbegebiete) gelingt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die im Bereich der Stadt Rastatt ihren Sitz/Wohnsitz haben, ein Gewerbe oder Unternehmen unterhalten, darüber hinaus Hauseigentümer und weitere Interessenten/Personenvereinigungen/Kulturinitiativen, Vereine oder andere Vereinigungen.
2. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Aufnahmeantrag.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod einer Privatperson
2. Kündigung des Mitglieds: die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen;
3. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
4. Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist und schriftlich über das Erlöschen informiert wurde;
5. Ausschluss: Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung / den Vereinszweck verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist vor seinem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben;
6. Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Arbeitskreise

§ 7 Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Beitragsordnung können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, in seinem Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender. Bei Wahlen ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der die Versammlung während des Wahlvorganges leitet.
5. Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung, Befugnisse und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze / Richtlinien der Vereinsarbeit und nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen. Darüber hinaus ist sie insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Sprecher der Arbeitskreise;
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - c) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr;
 - d) die Beitragsordnung;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Änderungen der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins.

2. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter, der Mitglied des Vereins sein sollte, möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, dass die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.
5. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
6. Der Schriftführer fertigt über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und vom Vorsitzenden und ggf. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von zwei Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von weiteren zwei Wochen erhoben werden.
7. Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen, es sei denn, dass mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden. § 7 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden (einem gewählten Stellvertreter, der möglichst aus dem Kreis der Einzelhändler stammen sollte)
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer, der zugleich die Aufgaben eines Pressewartes wahrnimmt
 - e. und Vertretern die aus den Bereichen Handel, Handwerk, Gastronomie und Hotel, Dienstleister und freie Berufe und Industrie kommen können.
 - f. Und den Sprechern der Arbeitskreise, sofern sie nicht schon Mitglied des Vorstandes sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandes, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Für die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann ein Geschäftsführer gem. § 15 bestellt und eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
7. Der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins. Er hat jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen. Bezüglich des Zeitpunktes der Vorlage der Jahresrechnung sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gegenüber dem Kassierer weisungsbefugt.
8. Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dürfen nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
9. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung nach Maßgabe der Beschlussfassung im Erweiterten Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erstellt den Jahresbericht, beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und die Einberufung von Arbeitskreisen. Er stellt Mitarbeiter zum Zwecke von laufenden Geschäften des Vereins ein und er ist zuständig für sämtliche organisatorische, technische und rechtliche Aufgaben des Vereins.

§ 11 Arbeitskreise

1. Die fachliche Arbeit des Vereins findet in Arbeitskreisen statt. Themen der Arbeitskreise sollen insbesondere sein:
 - a) Arbeitskreis 1: Marketing / Erlebnis
 - b) Arbeitskreis 2: Angebot / Gestaltung

Der Vorstand kann durch Beschluss Arbeitskreise einrichten, die fachliche Ausrichtung und Bezeichnung festlegen sowie bestehende Arbeitskreise ändern. Die einzelnen Mitglieder dieser Gremien werden nach vorheriger Bekundung ihres Interesses ebenfalls durch den Vorstand bestätigt.
2. Zu der Arbeit können die Arbeitskreise bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, auch Nichtmitglieder des Vereins, beratend hinzuziehen.
3. Den Sprecher und dessen Stellvertreter wählt jeder Arbeitskreis auf die Dauer von zwei Jahren selbst. Der Sprecher ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand und der Geschäftsführer sind über Sitzungen der Arbeitskreise im Vorfeld zu informieren und haben das Recht zur aktiven Teilnahme.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 13 Finanzen / Beitragsordnung

1. Der Verein finanziert sich über Beiträge der Mitglieder und Zuschüsse.
2. Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder abgeändert.
3. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben und mit einer kurzen Begründung zu versehen. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist insoweit nicht möglich.
4. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 14 Geschäftsführer

1. Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen. Er wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben des Vereins wahrzunehmen und den Vorstand zu unterstützen.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand ist dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rastatt, die es zur Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt zu verwenden hat.
3. Der Vorstand übernimmt die Aufgaben eines Liquidators.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird diese Regelung durch eine wirksame Regelung, die dem Regelungszweck am nächsten kommt, ersetzt.
2. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.